LANDKREIS
KONSTANZ

Öffentliche Bekanntgabe des Landratsamtes Konstanz

Antrag der Kieswerk Hardt GmbH & Co. KG auf Erteilung der naturschutz- und baurechtlichen Genehmigungen für die Arrondierung des Kiesabbaus im Gewann „Im Unteren Bann“ auf Gemarkung Orsingen

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Kieswerk Hardt GmbH & Co. KG beantragt die Erteilung der naturschutz- und baurechtlichen Genehmigungen für die Arrondierung des Trockenkiesabbaus im Gewann „Im unteren Bann“ auf einer Fläche von 3,2 ha. Über ca. 3 Jahre sollen auf der Erweiterungsfläche ca. 200.000 m³ Kiessande abgebaut werden. Bei der Rekultivierung soll das ursprüngliche Gelände wiederhergestellt werden. Rekultivierungsziel ist die Wiederherstellung von Ackerflächen und die Herstellung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
Gemäß § 12 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) wurde im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, da die Flächengrenze nach Ziffer 4.2.2 der Anlage 1 zum UVwG durch die beantragte Arrondierung um 3,2 ha in Kumulation mit den noch nicht rekultivierten oder noch im Abbau befindlichen Flächen der vorangegangenen Abbaugebiete „Unter dem Berg“ und „Im unteren Bann“ erreicht wird. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVwG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Durch den Antragsteller wurden dazu geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens, des Standorts und der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen durch ein Fachbüro vorgelegt. Die jeweils zuständigen Fachbehörden waren im Verfahren beteiligt. Der Umweltbericht der Fortschreibung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ wurde bei der Beurteilung berücksichtigt. **Das Landratsamt Konstanz kommt im Rahmen der Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass von dem Abbauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.**

Wesentliche Gründe hierbei sind:

Schutzgut Mensch
Aufgrund der Entfernungen der Arrondierungsfläche zu den nächsten Wohngebieten in Wahlwies und Orsingen sowie zum Waldegghof, der Abschirmung durch Erdwälle, Wald und Obstplantagen und der Vorbelastung durch den Verkehr auf öffentliche Straßen sind durch den Abbau keine erheblichen Lärm- und Staubbelastungen zu erwarten. Erholungsraum für Wahlwies und Orsingen ist durch den Kiesabbau nicht betroffen. Die Aufbereitung des abgebauten Kiessandes erfolgt nicht vor Ort im Abbaugebiet, sondern im Kieswerk beim Industriegebiet „Hardt“. Der abgebaute Kiessand wird ohne Nutzung öffentlicher Straßen zum Kieswerk transportiert.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Der Abbaubereich besteht aus landwirtschaftlichen Ackerflächen. Naturschutzflächen (Natura 2000-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, etc.) und Biotope sind durch den

Kiesabbau nicht betroffen. Die Fläche hat als Lebensraum und Nahrungshabitat für Tiere und als Lebensraum für Pflanzen sowie für die biologische Vielfalt eine untergeordnete Bedeutung. Durch eine Ausgleichsmaßnahme sollen die Flächen ökologisch aufgewertet werden. Durch artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen können Ersatzbrut- und schlafplätze für in Baumhöhlen brütende Vogelarten und für Fledermäuse geschaffen werden.

Schutzgut Landschafsbild
Der Eingriff in das Landschaftsbild ist nur temporär. Die Geländegestalt und die landwirtschaftlichen Flächen werden nach dem Kiesabbau wiederhergestellt. Zusätzlich erfolgt eine Aufwertung durch die Ausgleichsflächen.

Schutzgut Boden
Auch der Eingriff in den Boden ist nur temporär, da bei der Rekultivierung wieder landwirtschaftlich nutzbare Böden hergestellt werden. Neben dem vor Ort anfallenden Abraum darf für die Wiederverfüllung nur unbelasteter Aushub von regionalen Baustellen verwendet werden.

Schutzgut Wasser
Die Arrondierungsfläche liegt wie die bisherigen Abbaubereiche außerhalb eines rechtskräftig ausgewiesenen Wasserschutzgebiets, allerdings im oberirdischen Einzugsgebiet des Tiefbrunnens Herrensteig der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Stockach. Die hydrogeologischen Untersuchungen haben ergeben, dass auf den Abbauflächen kein durchgehender Grundwasserleiter, sondern isolierte grundwassergefüllte Hohlformen vorhanden sind. Mit der Abbausohle ist ein Mindestabstand über den isolierten Grundwasservorkommen einzuhalten, so dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und des Trinkwasserschutzes zu besorgen sind.

Schutzgut Klima und Luft
Emissionen beschränken sich im Wesentlichen auf den Abbau. Durch Abschirmung des Abbaugebiets mit Erdwällen können Emissionen minimiert werden. Durch die vollständige Wiederherstellung der Geländegestalt wird die Bildung eines Kältesees vermieden.

Kultur- und Sachgüter
Archäologische Funde und Befunde aus der Bronze- und Eisenzeit müssen wie im bisherigen Abbaugebiet vor dem Kiesabbau fachkundig geborgen und dokumentiert werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
Wechselwirkungen bestehen hauptsächlich zwischen den Schutzgütern Boden und Grundwasser. Durch die Wiederverfüllung der Kiesgrube im Zuge der technischen Rekultivierung wird wieder eine ausreichende Deckschicht mit unbelastetem Aushub über den isolierten Grundwasserschichten wiederhergestellt.

Konstanz, den 03.04.2023

Philipp Gärtner
Erster Landesbeamter